



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2016
COM(2016) 84 final

ANNEX 4

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

**ZUSATZPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN**

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN –

GESTÜTZT auf das am 14. Mai 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Abkommen“) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Gemeinschaft,

GESTÜTZT auf das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen mit Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse in die Europäische Union im Zeitraum 2009-2014, insbesondere auf Artikel 1,

GESTÜTZT auf das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 2 und 3 –

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

ARTIKEL 1

1. Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Union gelten, sind in diesem Protokoll und seinem Anhang festgelegt.
2. Die jährlichen zollfreien Kontingente sind im Anhang dieses Protokolls aufgeführt. Diese Kontingente gelten vom 1. Mai 2014 bis 30. April 2021. Die Höhe der Kontingente wird am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft.

ARTIKEL 2

1. Die Zollkontingente werden an dem Tag eröffnet, an dem die vorläufige Anwendung dieses Protokolls nach den Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 wirksam wird.
2. Das erste Zollkontingent steht ab dem Tag der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls bis zum 30. April 2017 zur Verfügung. Ab dem 1. Mai 2017 werden die nachfolgenden Zollkontingente bis zum Ende des in Artikel 1 genannten Zeitraums jährlich für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April zugewiesen.
3. Das Volumen der Zollkontingente für den Zeitraum ab dem 1. Mai 2014 bis zur vorläufigen Anwendung dieses Protokolls wird anteilmäßig zugewiesen und steht für den Rest des in Artikel 1 genannten Zeitraums zur Verfügung.

ARTIKEL 3

Norwegen unternimmt die erforderlichen Schritte zur Gewährleistung der Kontinuität der Regelung für die freie Durchfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in Norwegen angelandet werden.

Unter Berücksichtigung des Zeitraums vom 1. Mai 2014 bis zur vorläufigen Anwendung dieses Protokolls, in dem es keine Durchfuhrregelung gab, gilt die Regelung für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag, an dem die vorläufige Anwendung dieses Protokolls wirksam wird.

ARTIKEL 4

Die Ursprungsregeln für die im Anhang dieses Protokolls aufgeführten Zollkontingente entsprechen denjenigen, die in Protokoll 3 zu dem am 14. Mai 1973 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen festgelegt sind.

ARTIKEL 5

1. Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.
2. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wurde.
3. Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Protokoll ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

ARTIKEL 6

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am ... 2016

Für die Europäische Union

Für das Königreich Norwegen

ANHANG

SONDERBESTIMMUNGEN NACH ARTIKEL 1 DES PROTOKOLLS

Die Europäische Union eröffnet zusätzlich zu den bestehenden dauerhaften zollfreien Kontingenten folgende jährliche zollfreie Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Volumen des jährlichen Zollkontingents (1.5.-30.4.) in Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben *
0303 19 00	Andere Salmoniden, gefroren	2 000 Tonnen
0303 51 00	Heringe der Arten <i>Clupea harengus</i> oder <i>Clupea pallasii</i> , gefroren, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch ¹	26 500 Tonnen
0303 54 10	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , gefroren, ganz, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch ²	25 000 Tonnen
ex 0304 89 49 ex 0304 99 99	Makrelen, gefrorene Filets und gefrorene Lappen	11 300 Tonnen
0303 55 30 ex 0303 55 90 0303 56 00 0303 69 90 0303 82 00 0303 89 55 0303 89 90	Chilenischer Stöcker (<i>Trachurus murphyi</i>), gefroren Andere Fische, gefroren, andere als Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Caranx trachurus</i>) Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>) Andere Fische, gefroren Rochen (Rajidae) Goldbrassen (<i>Sparus aurata</i>) Andere Fische, gefroren alle Erzeugnisse, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und	2 200 Tonnen

¹ Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

² Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

	Fischmilch	
0304 86 00	gefrorene Filets von Heringen der Arten <i>Clupea harengus</i> und <i>Clupea pallasii</i>	55 600 Tonnen
ex 0304 99 23	gefrorene Lappen von Heringen der Arten <i>Clupea harengus</i> und <i>Clupea pallasii</i> ³	
ex 0304 49 90 ex 0304 59 50	frische Filets von Heringen der Arten <i>Clupea harengus</i> und <i>Clupea pallasii</i> frische Lappen von Heringen der Arten <i>Clupea harengus</i> und <i>Clupea pallasii</i>	9 000 Tonnen
ex 1605 21 10 ex 1605 21 90 ex 1605 29 00	Garnelen, geschält und gefroren, zubereitet oder haltbar gemacht	7 000 Tonnen
ex 1604 12 91 ex 1604 12 99	Heringe zubereitet mit Kräutern und/oder Essig, in Salzlake	11 400 Tonnen Abtropfgewicht
0305 10 00	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	1 000 Tonnen

* Die Mengen werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Zusatzprotokolls hinzugefügt.

³

Das Zollkontingent kann nicht für Waren des KN-Codes 0304 99 23 in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.